

Vereinsatzung – neue Fassung von 2001

- § 1 **Name**
Der Verein führt den Namen **Internationale Hans von Bülow-Gesellschaft**.
- § **Sitz**
Er hat seinen Sitz in Meiningen.
- § 3 **Zweck**
Der Zweck des Vereins ist nicht wirtschaftlicher Art. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Zweck des Vereins ist die Pflege des Andenkens an den Dirigenten, Komponisten und Schriftsteller Hans von Bülow. Der Verein veranstaltet hierzu Konzerte, Vorträge, Diskussionen und Ausstellungen und führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- § 4 **Gemeinnützigkeit**
Der Verein soll beim Amtsgericht Meiningen in das Vereinsregister eingetragen werden. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- § 5 **Geschäftsjahr**
Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 6 **Mitgliedschaft**
Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder. Persönlichkeiten, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die ordentliche Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Die Annahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.
- § 7 **Rechte der Mitglieder**
Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, und zwar je eine Stimme.
- § 8 **Ende der Mitgliedschaft**
Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen auf das Ende jedes Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Mitgliedschaft kann auch durch Ausschluss auf Grund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung enden, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen der Gesellschaft erheblich geschädigt hat. Entsprechende Anträge stellt der Vorsitzende des Vorstandes. Für einen solchen Beschluss ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied trotz jährlicher Zahlungsaufforderung mit drei fortlaufenden Jahren weitgehend im Rückstand ist, automatisch. Das Ausscheiden ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- § 9 **Beiträge**
Die Ordentlichen Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, welcher von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, auch der Beitrag der fördernden Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Die Mitglieder werden gebeten, den Jahresbeitrag jeweils bis zum 31. März zu entrichten. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragserlass oder Beitragsermäßigung auf Zeit gewähren. Da die Gesellschaft gemeinnützig ist, können eventuelle Spenden steuerlich abgesetzt werden. Spendern ist eine entsprechende Quittung zu erstellen *auszustellen*.
- § 10 **Organe der Gesellschaft**
a) Mitgliederversammlung
Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle vier Jahre, spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung vom Vorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu geschehen. Die

Mitgliederversammlungen finden am Sitz der Gesellschaft statt. Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand eintreffend einzureichen.

Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder der Vorstand dies für notwendig erachtet, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Es genügt hierfür ein Antrag, der schriftlich von zehn von Hundert der Vereinsmitglieder schriftlich beim Vorstand gestellt wird. In den Mitgliederversammlungen haben ordentliche und fördernde Mitglieder je eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 25 % der ordentlichen Mitglieder zugegen sind. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt und ist von diesen zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Rechenschafts- und Finanzbericht des Vorstandes sowie dessen Entlastung. Sie wählt den Vorstand in geheimer Wahl, es sei denn, dass die Mehrheit eine Wahl durch offene Abstimmung beschließt. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen oder –prüfer. Sie beschließt die Grundzüge des Arbeitsplanes für die neue Legislaturperiode. Sie entscheidet mit der Mehrheit von zwei Dritteln über Ergänzungen und Änderungen der Satzung. Sie kann mit einfacher Mehrheit über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheiden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird entsprechend verfahren. Die Einladungsfrist dazu beträgt 10 Tage.

b) Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, welche unter sich den Vorsitzenden, den Schatzmeister und einen Beisitzer wählen. Weitere Beisitzer können vom Vorstand kooptiert werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Der erste Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer vertreten die Gesellschaft nach außen. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Weitere Gremien

Der Verein kann, wenn dies sinnvoll und geboten erscheint, ein Kuratorium und einen Beirat berufen, ebenso einzelne Arbeitskreise einrichten. Ferner kann bei entsprechendem Arbeitsanfall ein hauptamtlicher Geschäftsführer oder eine hauptamtliche Geschäftsführerin berufen werden. Näheres bestimmt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über eine eventuelle Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht rechtsgültig zustande, so beschließt eine weitere Mitgliederversammlung mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Im Fall der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das vorhandene Reinvermögen der Gesellschaft den Meininger Museen – Kulturstiftung Meiningen - Abteilung Musikgeschichte zu, wo es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

Meiningen, 13. Dezember 2001

Der Vorstand